

Anlage 1

Beitrag zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)

für den

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme)



**Beitrag zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)
für den Landschaftsrahmenplan
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Fortschreibung 2015**

Umweltbericht gemäß § 14 g UVPG

Auftraggeber

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Projektleitung: Dipl.-Ing. Georg Grobmeyer
(Landschaftsarchitekt, BDLA)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Jutta Becker

Tech. Bearbeitung: Frauke Bühring

Dezember 2015

ARBEITSGEMEINSCHAFT
Gerberstraße 4 -
Telefon: 0511 / 1210836-0
e-Mail: hannover@aland-nord.de

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE
30169 HANNOVER
Telefax: 0511 / 12108379
Internet: www.aland-nord.de



INHALT

1	Einleitung	1
1.1	SUP-Pflicht	1
2	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Landschaftsrahmenplanes	2
2.1	Gesetzliche Aufgabe der Landschaftsplanung	2
2.2	Wesentliche Inhalte und Ziele des LRP	2
2.3	Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen	3
2.4	Bindungswirkung des Planes.....	3
3	Untersuchungsrahmen	4
3.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens (Verfahrensschritte und Beteiligungen).....	4
3.2	Untersuchungsraum	4
3.3	Schutzgüter	4
3.4	Methodisches Vorgehen (Inhalt und Prüftiefe der Auswirkungsprognose)	5
3.5	Geprüfte Alternativen und Null-Variante	7
4	Merkmale der Umwelt und derzeitiger Umweltzustand im Hinblick auf die Schutzgüter Menschen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter	8
4.1	Bestandsaufnahme Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	8
4.1.1	Gesundheit und Wohlbefinden	8
4.1.2	Erholungs- und Freizeitfunktion.....	9
4.2	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	9
5	Aktuelle Umweltprobleme im Landkreis Rotenburg (Wümme), insbesondere im Hinblick auf ökologisch empfindliche Gebiete	10
6	Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (positiv / negativ) der Ziele / Maßnahmen des LRP	11
7	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	31
8	Schwierigkeit bei der Zusammenstellung der Angaben	31
9	Überwachungsmaßnahmen	32
10	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	32
11	Literatur	35

Tabellen

Tab. 1:	Schutzgüter des UVPG und des LRP	5
Tab. 2:	Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen in Waldbiotopen	11
Tab. 3:	Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen an Fließgewässern	13
Tab. 4:	Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen an Stillgewässern	15
Tab. 5:	Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen in Mooren.....	17
Tab. 6:	Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen für Heiden / Magerrasen	19
Tab. 7:	Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen für Grünland.....	20
Tab. 8:	Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen für Acker	23
Tab. 9:	Prognose der Umweltauswirkungen von Artenhilfsmaßnahmen für den Kriechenden Sellerie.....	24
Tab. 10:	Prognose der Umweltauswirkungen von Artenhilfsmaßnahmen für weitere, gefährdete Pflanzenarten.....	25

Tab. 11: Prognose der Umweltauswirkungen von Artenhilfsmaßnahmen für Bodenbrüter	26
Tab. 12: Prognose der Umweltauswirkungen von Artenhilfsmaßnahmen für den Fischotter	27
Tab. 13: Prognose der Umweltauswirkungen von Biotopverbundmaßnahmen für Tiere	29

1 Einleitung

1.1 SUP-Pflicht

Nach § 19a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) sind die Erforderlichkeit und die Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen (SUP) nach dem Landesrecht geregelt. Nach dem Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG) gehören Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne zu den Plänen, bei denen obligatorisch eine SUP durchzuführen ist (vgl. Anlage 3, Nr. 1.2 zu § 9 Abs. 1 NUVPG).

Aufgabe der SUP ist es, die durch den Plan voraussichtlich auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu ermitteln und zu bewerten. Die Umweltauswirkungen sind anhand festgelegter Verfahrensschritte in einer SUP zu prüfen. In Niedersachsen gelten die SUP-Verfahrensschritte der §§ 14 f – 14 n UVPG (Verweisregelung, s. § 11 Abs. 1 NUVPG).

Generelles Ziel der SUP ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden.

Die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses sind im Umweltbericht dokumentiert.

Da die Landschaftsplanung als Fachplanung des Naturschutzes hinsichtlich der Erfassung der Schutzgüter vielfältige inhaltliche Parallelen zu den erforderlichen Inhalten des im Rahmen der SUP zu erstellenden Umweltberichtes aufweist (vgl. § 14 g UVPG), bedarf es keines vollständigen Umweltberichtes.

Der Umweltbericht soll ein interaktiver Bestandteil des LRP sein. Der LRP ist also um einige inhaltliche und verfahrensbezogene Elemente zu ergänzen (vgl. SANGENSTEDT 2005; PETERS & BALLA 2006). Die Ergänzung bezieht sich insbesondere auf die Erweiterung der Schutzgüter und die Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG. Im UVPG sind nur allgemeine und grundsätzliche Regelungselemente der SUP verankert. Ergänzende Rechtsvorschriften liefert das NUVPG. Der vom Umweltbundesamt veröffentlichte Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (UBA 2010) liefert Erläuterungen und Empfehlungen hinsichtlich des Verfahrensablaufs und der Prüfinhalte der SUP.

Der rechtlichen Verpflichtung gemäß § 9 NUVPG, den Landschaftsrahmenplan einer Strategischen Umweltprüfung zu unterwerfen, kommt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) gemäß § 11 NUVPG bzw. §§ 14f – 14n UVPG nach.

2 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Landschaftsrahmenplanes

2.1 Gesetzliche Aufgabe der Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die in § 1 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen (§ 9 BNatSchG).

Landschaftsrahmenpläne sind gemäß § 10 (2) BNatSchG für alle Teile des Landes aufzustellen.

2.2 Wesentliche Inhalte und Ziele des LRP

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) als unabgestimmter Fachplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege stellt gutachtlich in Text und Karten mit zusätzlicher Begründung dar:

den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft (Kap. 3 u. Karten 1 – 4)

Die Bestandsanalyse erfolgt schutzgutbezogen für die Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima und Luft.

das Zielkonzept (Kap. 4 und Karte 5)

Auf der Grundlage der bewerteten Schutzgüter wird für die einzelnen Landschaftsbereiche des Plangebietes die angestrebte Entwicklung mit Hilfe von Zielkategorien (Sicherung / Verbesserung, Entwicklung / Wiederherstellung, Umweltverträgliche Nutzung) konkretisiert.

Entscheidende rechtliche Grundlagen stellen hierbei die Ziele des § 1 BNatSchG dar. Die wesentlichen übergeordneten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind:

- die Erhaltung und Förderung der naturraumtypischen Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften bzw. der Biologischen Vielfalt
- die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionstätigkeit des Naturlandhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart (Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft) als Voraussetzung für eine ruhige landschaftsbezogene Erholung und das Landschaftserleben
- Lärmfreiheit
- belebte, funktionsfähige unbelastete Böden
- funktionsfähige unbelastete Wasserkreisläufe
- unbeeinträchtigte Luft und bioklimatische Ausgleichswirkungen.

Bestandteil des Zielkonzeptes ist das Biotopverbundkonzept entsprechend §§ 20 und 21 BNatSchG für das gesamte Planungsgebiet (Kap. 4.3 und sowie Textkarten 4.3/1 - 4.3/5).

die Umsetzung des Zielkonzeptes (Kap. 5 und Karte 6)

Für die Umsetzung des Zielkonzeptes werden die möglichen Maßnahmen / Wege dargestellt:

- Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen der §§ 23, 26, 28, 29 und 30 BNatSchG i.V.m. §§ 16, 19, 21, 22 und 24 NAGBNatSchG erfüllen sowie die für sie erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kap. 5.1).
Für die Schutzkategorien Naturdenkmale und Gesetzlich geschützte Biotope wird ausschließlich der Bestand dargestellt, während für die Schutzkategorien „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“ und „Geschützte Landschaftsbestandteile“ auch schutzwürdige Gebiete (also Gebiete, die die entsprechenden Voraussetzungen einer Schutzgebietsanweisung erfüllen) dargestellt werden.
- Artenhilfsmaßnahmen (Kap. 5.2)
Gegenstand der Artenhilfsmaßnahmen sind besonders gefährdete Tier- und Pflanzenarten, für deren Bestandsentwicklung über den Schutz von Lebensräumen (Biotopschutz) in Schutzgebieten hinaus spezielle Maßnahmen erforderlich sind.
- Umsetzung des Zielkonzeptes durch Nutzergruppen und Fachverwaltungen (Kap. 5.3). Der LRP formuliert Anforderungen an Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenabbau, Erholung und Energiewirtschaft, damit diese den Naturschutz bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen.
- Umsetzung des Zielkonzeptes durch Raumordnung und Bauleitplanung (Kap. 5.4).
In Kap. 5.4 wird dargelegt, wie die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Plangebiet in die räumliche Gesamtplanung integriert werden sollen. Des Weiteren werden Hinweise und Anforderungen an die Bauleitplanung formuliert.

2.3 Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Die im LRP konkretisierten Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind, sofern sie raumbedeutsam sind, in die Abwägung nach § 7 (2) des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen (§ 10 (1) BNatSchG).

Im RROP bzw. im FNP ist zu begründen, wenn von Angaben und Zielvorstellungen des LRP abgewichen wird.

2.4 Bindungswirkung des Planes

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes stellt ein unabgestimmtes Fachgutachten des Naturschutzes dar. Eine allgemeine Behördenverbindlichkeit erlangen die Inhalte des LRP erst durch die Integration in das Regionale Raumordnungsprogramm oder in die Bauleitpläne.

Gemäß § 9 (5) BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Insbesondere sind die für die Beurteilung

der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 (1) BNatSchG sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme i. S. des § 82 des Wasserhaushaltes heranzuziehen.

Raumbedeutsame Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in die Abwägung nach § 7 (2) des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen.

3 Untersuchungsrahmen

3.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Verfahrensschritte und Beteiligungen)

Nach dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des Umweltbundesamtes (UBA 2009) ist die Form des Scoping nicht gesetzlich geregelt. Der Untersuchungsrahmen für die Fortschreibung des LRP wurde mit dem Umweltausschuss abgestimmt (Beschluss-Vorlage vom 25.07.2012).

Im Rahmen der Umweltausschuss-Sitzungen des Landkreises wurden die Kommunen und Träger öffentlicher Belange kontinuierlich über die Inhalte des LRP unterrichtet und bei der Vorstellung des LRP vor Vertretern der betroffenen Kommunen, der Landwirtschaft und der Naturschutzverbände, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den LRP berührt wird, konnten diese Anregungen und Stellungnahmen abgeben.

Eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung i.S. der §§ 14h und 14i UVPG ist nicht vorgesehen.

3.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die SUP umfasst das Kreisgebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) bzw. das Plangebiet des Landschaftsrahmenplanes mit Ausnahme der Siedlungsbereiche.

Bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen, deren Wirkungen über das Landkreisgebiet hinausgehen, sind diese im Rahmen des jeweiligen Planungs- und Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

3.3 Schutzgüter

Die nach dem UVPG zu betrachtenden Schutzgüter entsprechen weitestgehend den zu betrachtenden Schutzgütern der Landschaftsplanung (vgl. Tab. 1).

Die Landschaftsplanung kann somit bereits die Funktionen eines Umweltberichtes übernehmen und stellt eine wesentliche Grundlage bei der SUP anderer Pläne und Programme dar (vgl. HAAREN et al. 2004).

Die zusätzlich zu betrachtenden Schutzgüter sind:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die biologische Vielfalt (oder kurz: Biodiversität), die nicht eigenständig bewertbar und detailliert erhebbar ist, umfasst drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften
- Artenvielfalt
- Genetische Vielfalt einschließlich Ökosystemvielfalt

(vgl. UBA 2003; http://www.bfn.de/0304_biodiv.html, Stand 12.10.2010).

Zum Prüfgegenstand „Artenvielfalt“ gehört im Rahmen der SUP auch die naturraum- und lebensraumspezifische Artenvielfalt vor dem Hintergrund des jeweiligen lokalen Standortpotenzials (vgl. TRAUTNER 2003).

Die Biologische Vielfalt wird z.T. durch das Kap. 3.1 Arten und Biotope, die Kartierdaten der nach § 30 BNatSchG i.V.m § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützten Biotope und das Biotopverbundkonzept erfasst.

Tab. 1: Schutzgüter des UVPG und des LRP

Schutzgüter nach UVPG (§2 Abs. 1, Satz 2)	Schutzgüter des LRP
Tiere, Pflanzen, und Biologische Vielfalt	Arten und Biotope
Boden, Wasser, Klima, Luft	Boden, Wasser, Klima / Luft
Landschaft	Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit)
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	-
Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	-

3.4 Methodisches Vorgehen (Inhalt und Prüftiefe der Auswirkungsprognose)

Die Prognose der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG umfasst sowohl positive als auch negative Auswirkungen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Zielkonzeptes (Kap. 4) und der Maßnahmen (Kap. 5) des Landschaftsrahmenplanes zu positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes führt, da die oberste Zielset-

zung Sicherung / Verbesserung und Entwicklung von Natur und Landschaft darstellt (vgl. Formulierung der Zielkategorien).

Inwieweit es tatsächlich zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch den LRP kommt, hängt von dessen Umsetzung ab.

Mögliche erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen einschließlich ihrer Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind bei der Umsetzung von Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.

Aufgrund der Vielzahl der vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen und Schutzabsichten für die bestehenden Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und die schutzwürdigen Gebiete (vgl. Kap. 5.1) wird die Umweltprüfung für alle Schutzgüter nach Biotopkomplexen / Nutzungstypen wie Wälder, Moore, Grünland strukturiert und anhand von Maßnahmenkomplexen durchgeführt. Es wurden insbesondere Maßnahmen ausgewählt, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Die Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der im Folgenden aufgelisteten Biotopkomplexe werden der Auswirkungsprognose im Rahmen der SUP des LRP unterzogen:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern und ihren Auen
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern
- Maßnahmen zur Erhaltung und Regeneration von Mooren
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Magerrasen und Heiden
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Feucht- und Nassgrünland
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Acker
- Artenhilfsmaßnahmen für Pflanzenarten
- Artenhilfsmaßnahmen für Tierarten
- Maßnahmen zur Verbesserung der Austauschbeziehungen von Wildtierpopulationen (Biotopverbundkonzept).

Bei den Artenhilfsmaßnahmen und den Maßnahmen der Verbesserung des Biotopverbunds wurden ausschließlich die Maßnahmen einer Auswirkungsprognose unterzogen, die nicht bereits bei den biotopverbessernden Maßnahmen berücksichtigt wurden.

Die Auswirkungsprognose wird entsprechend der Planungsebene (M 1:50.000) und dem daraus resultierenden Detaillierungsgrad sowie dem Bindungsgrad des Planes (gutachtlicher Fachplan) ausgestaltet.

Bei möglichen erheblichen negativen Auswirkungen wird i.S. des § 14 Abs. 3 UVPG (Abschichtung) festgelegt, dass auf nachfolgenden Planungsebenen (wie z.B. Maßnahmen- / Genehmigungsplanung) die Umweltauswirkungen vertieft geprüft und ggf. entsprechende Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die in Kap. 5.3 formulierten Anforderungen an Nutzungen werden nicht geprüft, da es sich ausschließlich um Empfehlungen für eine umweltverträgliche Ausrichtung der Raumnutzungen handelt. Zudem wurden nicht wenige Maßnahmen einer Prüfung im Rahmen der Biotopkomplexbetrachtung unterzogen.

3.5 Geprüfte Alternativen und Null-Variante

Nullvariante

Die Ziele und Maßnahmen des LRP dienen dazu, vorhandene Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Umwelt zu minimieren bzw. zu beseitigen. Die Nicht-Durchführung des Plans würde eine „Zementierung“ des Status-quo bedeuten, d.h. die bestehenden Umweltbelastungen bleiben bestehen.

Die Darstellung einer Nullvariante ist im Rahmen der SUP nicht erforderlich.

Geprüfte Alternativen

Die Prüfung von Alternativen ist vor allem dann erforderlich, wenn die geplante Maßnahme zu umwelterheblichen negativen Auswirkungen führt (vgl. EUROP. KOMMISSION (2003)). Da dies bei den Maßnahmen des LRP nicht zu erwarten bzw. vermeidbar oder kompensierbar ist, bedarf es keiner Alternativenprüfung.

Alternative Erwägungen bzw. Abwägungen zwischen verschiedenen Maßnahmen sind immanenter Bestandteil eines jeden planerischen Prozesses. Sowohl bezogen auf ein Schutzgut gibt es Alternativen (wie Zielkonflikte zwischen Tierartengruppen, z.B. bei den Artenhilfsmaßnahmen (Kap. 5.2), z.B. Zielsetzung Wiedervernässung von Mooren und damit Verbesserung der Lebensraumbedingungen für charakteristische Arten der Moore und Erhalt trockener Lebensräume im Moorrandbereich für die Kreuzotter) als auch zwischen einzelnen Schutzgütern (Aufweitung / Verlegung eines Gewässerbettes an der Stelle, wo Bodendenkmale oder wertvolle Böden vorkommen). Diese Abwägungsprozesse / Zielkonflikte sind aufgezeigt.

Prognose der Umweltauswirkungen

Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung ist der derzeitige Umweltzustand des Schutzgutes vor Umsetzung der Maßnahmen des LRP.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt anhand einer dreistufigen, ordinalen Wertskala:

- Erfordernis / Maßnahme führt zu erheblich positiven Auswirkungen - Funktionen des Schutzgutes werden dauerhaft aufgewertet oder ein guter ökologischer Zustand wird dauerhaft gesichert
- Erfordernis / Maßnahme führt zu keinen erheblichen Auswirkungen - Funktionen des Schutzgutes werden nicht dauerhaft verändert
- Erfordernis / Maßnahme führt zu erheblich nachteiligen Auswirkungen - Funktionen des Schutzgutes werden dauerhaft abgewertet oder der ökologische Zustand wird verschlechtert

Sofern punktuell / im Einzelfall Abweichungen in der Beurteilung der Umweltauswirkungen möglich sind, wird diese in () gesetzt.

4 Merkmale der Umwelt und derzeitiger Umweltzustand im Hinblick auf die Schutzgüter Menschen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Folgenden werden die beiden nicht im Rahmen der Bestandsanalyse des Landschaftsrahmenplanes betrachteten Schutzgüter dargestellt.

4.1 Bestandsaufnahme Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Die Bestandsaufnahme des Schutzgutes Menschen erfolgte anhand vorhandener Daten. Bestehende Beeinträchtigungen sowie positive Wirkungen lassen sich z.T. aus der Bestandsanalyse der anderen Schutzgüter ableiten (z.B. Lärmbelastung insbesondere von Straßen mit mehr als 10.000 Kfz/24h und überregionalen Schienenverbindungen; visuelle Beeinträchtigungen (z.B. durch Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen), Geruchsbelastungen im Nahbereich von Kläranlagen (vgl. Karte 2)).

Landschaftsteilräume mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild stellen wertvolle Bereiche für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung (Kap. 3.2 und Karte 2) und die Wälder in der Nähe zu größeren Ortschaften bedeutsame Erholungsräume dar.

Da erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des einzelnen Menschen ausgeschlossen werden können (z.B. keine Erhöhung der Schallimmissionen / Lärmbelastung oder Schadstoffimmissionen), ist die Ermittlung der Vorbelastung und Einstufung der Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber bestimmten Wirkfaktoren nicht relevant.

Das Schutzgut umfasst die Menschen, die im Plangebiet leben oder für die Erholung nutzen.

Betrachtet werden die Aspekte Gesundheit und Wohlbefinden sowie Erholungs- und Freizeitfunktion. Letztere ist für das Wohlbefinden und die Gesundheit nachgewiesener Maßen von hoher Bedeutung. Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion wird aufgrund der Planebene (Maßstabsebene) nicht berücksichtigt (vgl. GASSNER et al. 2010: 254).

4.1.1 Gesundheit und Wohlbefinden

Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der einzelnen Menschen können durch Lärm, Schadstoffe / Feinstaub, Gerüche und Strahlung sowie klimatische Verhältnisse (wie z.B. erhöhte Ozonwerte) beeinträchtigt werden. Die Grenze zwischen Wohlbefinden und Gesundheit der einzelnen Menschen ist fließend und individuell.

4.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Die Erholungs- und Freizeitfunktion wird anhand der Parameter

- Landschaftsteilräume mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (hohe landschaftliche Qualitäten)
- Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Erholung in Natur und Landschaft des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- Vorbelastungen beurteilt.

Zu den besonders attraktiven und z.T. stark frequentierten Landschaftsräumen bzw. Vorranggebieten für die ruhige Erholung gehören u.a. die Wälder Hinzeln (zwischen Ebersdorf und Hipstedt), Vorwerk (Bremervörde), Beverner Wald (westlicher Bereich), Ummeln (Hepstedt), Wendeln (Tarmstedt), Klosterforst Kuhmühlen bei Groß Meckelsen, Thörenwald (Tiste, Kalbe), Burgsittensen, Lühner Holz, Großer Hamerloh, Lintel und Ahe (Rotenburg (Wümme)), Fährhofer Holz (Sottrum), Ahauser Mühle, Ahe (Rotenburg), Trochel (Bothel) (vgl. Kap. 5.3.4).

Am Rande einzelner Hochmoore wie z.B. Tister Bauernmoor mit Ekelmoor, Großes und Weißes Moor, Hohes Moor, Huvenhoopsmoor wurden Moorerlebniszonen und –wege angelegt und Aussichtstürme errichtet, um das Naturerleben (u.a. Vogelbeobachtung) der zumeist als Naturschutzgebiete ausgewiesenen und / oder unter europäischem Schutz stehenden Gebiete (FFH-Gebiete) zu ermöglichen.

4.2 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut Kulturgüter umfasst alle Objekte / Zeugnisse von kultureller Bedeutung wie Boden- und Baudenkmäler, historische Kulturlandschaften und Elemente der historischen Kulturlandschaft. Die Bedeutung ergibt sich vor allem durch deren denkmalpflegerische Ausweisung als Kulturdenkmal und im Weiteren aus ihrer Seltenheit, regionalen Bedeutung, dem Alter und dem Erhaltungszustand.

Im Landschaftsrahmenplan wurden ausschließlich historische Kulturlandschaften (wie z.B. Moorhufensiedlungen /flure) und Kultur-Landschaftselemente (wie Wallhecken) erfasst und bei der Bewertung des Landschaftsbildes berücksichtigt (Kap. 3.3 und Karte 2). Die Erhaltung / Pflege historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente gehört zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 1 Abs. 4 BNatSchG) und ist Bestandteil des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes des LRP.

Die nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzes (NDSchG) geschützten Baudenkmale wurden im LRP u.a. maßstabsbedingt nicht dargestellt. Bodendenkmale und geowissenschaftliche Objekte mit natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung sind beim Schutzgut Boden (Kap. 3.3 und Karte 3) sowie beim Schutzgut Landschaft (Hügelgräber in Karte 2) berücksichtigt. Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (wie Plaggenesch und Heidepodsol) finden ebenfalls beim Schutzgut Boden Berücksichtigung.

Bei allen konkreten Planungen und der Umsetzung von Maßnahmen, bei denen negative Auswirkungen auf Kulturdenkmale nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Auswirkungsprognose), ist das Landesamt für Denkmalpflege bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde frühzeitig zu beteiligen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Werden bei Erdarbeiten (Bodenabtrag) bislang nicht bekannte Bodendenkmale (Bodenfunde) entdeckt, ist gemäß § 14 NDSchG die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Die sonstigen Sachgüter lassen sich nur schwer eingrenzen. Zu ihnen zählen gesellschaftliche Werte, die z.B. eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben (z.B. historische Brücken, Türme, Tunnel etc.) und deren Wiederherstellung erhebliche negative Umweltauswirkungen zur Folge hätte (vgl. GASSNER et al. 2010).

Zu den sonstigen Sachgütern zählen Gebäude, Bausubstanz, Infrastruktureinrichtungen und Anlagen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung. Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist bei Bedarf eine Prüfung erforderlich.

5 Aktuelle Umweltprobleme im Landkreis Rotenburg (Wümme), insbesondere im Hinblick auf ökologisch empfindliche Gebiete

Der Umweltbericht zur SUP soll gemäß **§ 14g Abs. 2 Nr. 4 UVPG** auch Angaben zu den bedeutsamen Umweltproblemen, insbesondere auf ökologisch empfindliche Gebiete erhalten. Im Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme) werden aktuelle Umweltprobleme im Zusammenhang mit der Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft (s. Kap. 3) sowie bei den Anforderungen an Nutzungen (Kap. 5.3) aufgeführt. Als wichtig erachtet werden insbesondere folgende aktuellen Probleme:

- Fließgewässer: Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind viele Fließgewässer ausgebaut, lediglich drei Fließgewässer / natürliche Wasserkörper (Ahauser Bach, Everser Bach, Veerse) befinden sich in einem guten ökologischen Zustand gemäß Wasserrahmenrichtlinie.
- Grundwasser: Aufgrund der hohen Nitratbelastung befindet sich der chemische Zustand des Grundwassers bzw. der Grundwasserkörper im gesamten Landkreis in einem schlechten Zustand.
- Grünland: Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich bei den Grünlandvorkommen im Kreisgebiet überwiegend um artenarmes Intensivgrünland (> 92% der Grünlandflächen). Artenreiche Grünlandbiotope und Grünlandausprägungen, die als gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG anzusprechen sind, nehmen einen sehr geringen Anteil ein.
- Bodenerosion: Böden mit sehr hoher Winderosionsgefährdung und fehlender Dauervegetation nehmen ca. 31 % der Kreisfläche ein.
- Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende: Windenergieanlagen und Windparks beeinträchtigen das Landschaftsbild zunehmend, der Betrieb von Biogasanlagen bedingt, dass weiträumig Mais angebaut wird mit den damit verbundenen Umweltproblemen.

- Zerschneidung der Landschaft durch Verkehrswege: Die Zerschneidung der Landschaft durch Verkehrswege bedeutet ein erhöhtes Kollisionsrisiko geschützter und gefährdeter Tierarten sowie eine Unterbrechung ihrer Wanderwege.

6 Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (positiv / negativ) der Ziele / Maßnahmen des LRP

Nach § 14g Abs. 2 Nr.5 UVPG sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 2 Abs.4 Satz 2 UVPG i.V.m. § 2 Abs.1 Satz 2 UVPG zu beschreiben. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen umfasst sowohl positive als auch negative Auswirkungen. Die im Landschaftsrahmenplan in Kap. 5.1 und Kap. 5.2 dargestellten Erfordernisse / Maßnahmen werden im Folgenden hinsichtlich ihrer voraussichtlichen umwelterheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet.

- + erhebliche positive Auswirkungen
- keine erheblichen Auswirkungen
- erhebliche negative Auswirkungen
- () punktuelle Abweichungen möglich

Tab. 2: Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen in Waldbiotopen

Biotopkomplex / Nutzungstyp:	Wälder
Schutzabsicht:	Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder
berührte Gebiete:	
<p>NSG: ROW 24, ROW 25, ROW 26, ROW 29, ROW 30, ROW 31, ROW 32, ROW 33</p> <p>NSG-würdig: 06 Hölzer Bruch, 05 Bolzbecken, 09 Beverner Wald, 10 Franzhorn, 11 Im Zuschlage und Bullensegen, 13 Armbruch, 14 Hahnenhorst, 15 Twister Moor, 16 Großes Moor, 21 Borsteler Holz, 22 Nüttel, 23 Thörenwald, 24 Hepster Büsche, 25 Oste mit Nebenbächen, 26 Herrenbruch, 38 Im Schwarzen Wege, 45 Fintauniederung, 51 Stellmoor und Weichel, 56 Wehholz, 58 Ülzenbusch, 60 Moor am Schweinekobenbach, 61 Rotes Moor, 62 Sannenreithsmoor südöstlich Bothel, 63 Lehrde und Eich, 24-E Tister Bauernmoor (Erweiterung), 26-E Beverner Wald, 30-E Wiestetal.</p> <p>LSG: ROW 7, ROW 11, ROW 12, ROW 13, ROW 15, ROW 26, ROW 32, ROW 33, ROW 73, ROW 14, ROW 76, ROW 92, ROW 92, ROW 95, ROW 113, ROW 123, ROW 124, ROW 125, ROW 126, ROW 130, ROW 131</p> <p>LSG-würdig: 01 Ebersdorfer und Alfstedter Holz, 04 Ohe, 05 Eimer Hinterholz, 06 Oste-Schwinge-Kanal, 08 Hoher Oerel und Oerelniederung, 09 Beverner Wald, 10 Basdahler Holz, 17 Niederung von Twiste, Fallohbach, Fehrenbrucher Bach, 18 Bruchwiesen, 19 Bohnster Hof, 21 Rammeniederung, 28 Alpershausener Mühlenbach, 29 Hamersbruch, 30 Aueniederung, 32 Wilstedter Holz, 34 Linnewedel/Benkeler Moor, 37 Ruschwedetal und Osterheide, 40 Weidebachniederung, 41 Lühner Holz und Eichhoop, 43 Bullerberg, 45 Hohes Moor zw. Sottrum und Schleeßel, 46 Jeermoor, 48 Reithbachniederung, 49 Ahe, 50 Ahlersbeek-Niederung mit Stüh, 52 Großer Loh, 53 Trochel, 54 Bruchwiesen- und Wiedauniederung, 57 Niederung des Ahauser und Everser Baches, 58 Feldflur bei Eversen, 60 Fehringniederung, 61 Niederungsgebiete von Federlohmühlenbach, Hasselbach, Rodau, 62 Hainhorst, 63 Rosebruch, 64 Das Große Moor u. Visselhöveder Moor, 121-E Vörder See, 14-E Wümmeniederung, 95-E Horner Holz.</p>	

Biotopkomplex / Nutzungstyp: Wälder			
Erfordernisse und Maßnahmen gemäß LRP Landkreis Rotenburg (Wümme) Kap.5.1 u. 5.2: <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung naturnaher, alt- und totholzreicher Laubwaldbestände als Lebensraum für gefährdete Arten - Umwandlung von Nadelholzbeständen in die natürlich vorkommenden Waldgesellschaften - Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen und Arten - Erhaltung und Erhöhung des Anteils von Habitatbäumen (u.a. für Spechtarten, Fledermäuse und holzbewohnende Insekten, Moose, Flechten, traditionelle Horstbäume für Großvogelarten), Alt- und Totholz - Entwicklung von Naturwäldern in Teilbereichen mit allen Entwicklungs- und Sukzessionsstadien ohne forstwirtschaftliche Nutzung (u.a. in den NSG-ROW 24, ROW 26, ROW 29, den LSG-ROW 92, ROW 95, ROW 123, ROW 124) - Erhaltung und Entwicklung vielfältig strukturierter Waldmäntel und –säume - Reduzierung der Wilddichte (u.a. NSG ROW 33) - Erhaltung und Entwicklung von Sonderbiotopen (wie Waldtümpel, Quellbereiche) 			
Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt	- Erhöhung der Lebensraumeignung / Habitatstrukturen für Arten der Wälder	+	
Boden	- Erhalt / Verbesserung der Bodenfunktionen durch schonende Bewirtschaftung - Verbesserung des pH-Haushaltes der Böden durch Umwandlung von Nadelforsten in Laubwälder - Erhalt alter Waldstandorte	+	
Wasser	- Sicherung der Qualität des Grundwassers durch Erhalt der Speicher- und Filterfunktion der Waldböden - Verbesserung der Qualität des Grundwassers durch extensivere forstliche Nutzung (ggf. geringerer Nährstoffeintrag) und Umwandlung von Nadelforsten in naturnahe Laubwälder (Verringerung der Säurebelastung) - Schutz vor Nährstoffeinträgen	+	
Klima / Luft	- Erhalt der klimatischen Ausgleichsfunktionen - Erhaltung der CO ₂ senkenden Wirkung alter Wälder	+	
Landschaft	- Sicherung und Erhöhung der Naturnähe und landschaftlichen Vielfalt sowie der historischen Kontinuität	+	
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Erhöhung der Landschaftsbildqualität und somit der Erlebniswirksamkeit / Erholungseignung naturnaher Wälder	+	Mögliche Einschränkungen wie Besucherlenkung / Ausdünnung des Wegenetzes, Vernähsung von Bereichen, Naturwaldparzellen, NSG-Ausweisung mit Betretungsverbot außerhalb von Wegen
	- Ggf. in Teilbereichen Einschränkung der Erholungsnutzung entsprechend den naturschutzfachlichen Maß-	○	

Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
	nahmen sowie durch Neuausweisungen / Erweiterungen von NSG (z.B. Hölzerbruch, Beverner Wald, Franzhorn, Thörenwald, Hepstedter Büsche) oder Ausweisung von Naturwäldern (wie z.B. im Beverner Wald, Horner Holz, Hinzelhölzer Bruch)		richten sich nach den Verboten der Schutzgebietsverordnungen. Die Auswirkungen werden nicht als umwelterheblich eingestuft, da die Erholungsnutzung nicht vollständig und nur partiell beeinträchtigt wird.
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	- Überwiegend keine - Erhalt historischer Waldstandorte	○ (+)	
Wechselwirkungen	- Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt haben i.d.R. auch positive Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter – wie Erhalt der landschaftlichen Eigenart, Erhöhung der Naturnähe und landschaftlichen Vielfalt sowie der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft und Menschen)	+	

Tab. 3: Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen an Fließgewässern

Biotoptyp / Nutzungstyp:	Fließgewässer
Schutzabsicht:	Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und ihrer Auen
<p>berührte Gebiete: NSG: ROW 22, ROW 30, ROW 31 NSG-würdig: 01 Geesteniederung, 02 Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen, 03 Untere Osteniederung, 25 Oste mit Nebenbächen, 33 Wümmeniederung, 45 Fintauniederung, 49 Im Hollen, 55 Breitenfelder- und Wünschmoor, 58 Ützenbusch, , 62 Sanrenreithsmoor. LSG: ROW 1, ROW 14, ROW 15, ROW 20, ROW 73, ROW 76, ROW 95, ROW 96, ROW 121, ROW 122, ROW 123, ROW 124, ROW 125, ROW 126, ROW 127, ROW 128, ROW 130, ROW 133, VER 055 LSG-würdig: 07 Horner Moor, 17 Niederung von Twiste, Fallohbach und Fehrenbrucher Bach, 20 Sorenwiesen, 21 Rammeniederung, 22 Hepstedter Weiden u. Tarmstedter Moor, 23 Grünland zu Fuße des Brommelbergs, 24 Rummeldeisbeek, 27 Obeckniederung, 28 Alpershausener Mühlenbach, 29 Hamersbruch, 30 Aueniederung, 31 Allerhorst, 33 Walle und Hollinghausener Weide, 35 Clünderbeek, 36 Düpwiesen, 37 Ruschwedetal und Osterheide, 38a-e Wümmeniederung, 39 In der Weizenwörth, 40 Weidebachniederung, 42 Stellmoor, 49 Ahe, 50 Ahlersbeek-Niederung mit Stüh, 54 Bruchwiesen- und Wiedauniederung, 55 Bockshorst, 56 Föhren- und Wacholdergebiet bei Ahauser Mühle, 57 Niederung des Ahauser und Everser Baches, 60 Fehringniederung, 61 Niederungsgebiete von Federlohmühlenbach und Rodau, 62 Hainhorst, 63 Rosebruch, 121-E Vörder See, 14-E Wümmeniederung.</p>	
<p>Erfordernisse und Maßnahmen gemäß LRP Landkreis Rotenburg (Wümme) Kap.5.1 u. 5.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung naturnaher Fließgewässer bzw. –abschnitte einschließlich ihrer Auen und ihrer charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften - Erhaltung / Wiederherstellung der natürlichen Überschwemmungsdynamik - Naturnahe Umgestaltung / Renaturierung von Fließgewässern - Erhaltung und Entwicklung von auentypischen Biotoptypen (u.a. von Altgewässern, Kleingewässern, Sümpfen, Röhrichten, Feuchtgrünland, Weidengebüschen und Au- 	

Biotopkomplex / Nutzungstyp: Fließgewässer			
wald) - Initiierung einer natürlichen Gewässerdynamik - Anlage von Gewässerrandstreifen / Reduzierung des Sandeintrags - Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit - Reduzierung der Unterhaltungsintensität - Entwicklung von Wanderrouten für den Fischotter entlang von Fließgewässern (u.a. Anlage von Gewässerrandstreifen und Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit von Brückenbauwerken durch Anlage von Bermen)			
Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt	- Verbesserung der Struktur- und Gewässergüte und damit der Habitatbedingungen - Erhöhung der biologischen Vielfalt - Verbesserung der Ausbreitungs- und Wandermöglichkeiten von aquatischen und semiaquatischen Tierarten	+	
Boden	- Wiederherstellung von Bodenfunktionen im Uferbereich durch Rückbau von Uferbefestigungen - Verbesserung der Bodenfunktionen durch Extensivierung der Nutzung in der Aue / Niederung - Vermeidung/ Verminderung der Bodenerosion durch Aufgabe der Ackernutzung in Überschwemmungsgebieten - Beeinträchtigung des Bodens durch Bodenabtrag bei Renaturierungsmaßnahmen	+ (○)	Baubedingte (temporäre) Beeinträchtigungen des Bodens sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu minimieren. Dauerhaft sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Wasser	- Verbesserung des chemischen, biologischen und strukturellen Zustandes der Gewässer (Herstellung des guten Zustandes nach WRRL)	+	Umsetzung der WRRL
Klima / Luft	- keine	○	
Landschaft	- Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt und Naturnähe	+	
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Aufwertung der gewässer geprägten Landschaftsräume und deren Eignung für die landschafts-gebundene Erholung - Verbesserung der Wasserqualität / ggf. der Bademöglichkeiten	+	Berücksichtigung / Erhaltung der Zugänglichkeit in bedeutsamen Freiräumen (z.B. durch Holzstege, Beobachtungstürme); mögliche (temporäre) Nutzungseinschränkungen, Besucherlenkung, Vernässung von Bereichen, NSG-Neuausweisungen mit Nutzungseinschränkungen richten sich nach den Verbots der Schutzgebietsverordnungen. Mögliche negative Auswirkungen auf
	- Mögliche Einschränkung der Zugänglichkeit / Nutzung in Teilabschnitten (z.B. durch Entwicklung auentypischer Biotoptypen / nasse Standortverhältnisse)	○	

Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
			die Erholungsnutzung müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden. Sie werden als nicht erheblich eingestuft, da die Erholungsnutzung nicht vollständig und nur partiell beeinträchtigt wird.
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	- Punktuell können Kulturgüter (z.B. alte Wehre, Brücken, Wassermühlen, archäologische Fundstellen / Bodendenkmale) durch Renaturierungsmaßnahmen betroffen sein	○ (--)	Frühzeitige Beteiligung der Denkmalbehörde bei Abgrabungen oder dem Rückbau / Umbau historischer Bau Denkmale, um denkmalpflegerische Belange rechtzeitig berücksichtigen zu können und um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden
Wechselwirkungen	- Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt haben i.d.R. auch positive Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter - wie Erhöhung der landschaftlichen Eigenart und der Erholungseignung (Schutzgut Landschaft und Menschen). - Die Sicherung / Verbesserung der Wasserqualität verbessert auch die Lebensraumqualitäten für Arten und Lebensgemeinschaften	+	

Tab. 4: Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen an Stillgewässern

Biotopkomplex / Nutzungstyp: Stillgewässer			
Schutzabsicht: Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer			
berührte Gebiete: NSG: ROW 03, ROW 19, ROW 33 NSG-würdig: 25 Oste mit Nebenbächen, 44 Büschelsmoor, 53 Postmoor, 55 Breitenfeldermoor und Wünschmoor.			
Erfordernisse und Maßnahmen gemäß LRP Landkreis Rotenburg (Wümme) Kap.5.1 u. 5.2:			
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer einschließlich ihrer Verlandungsbereiche als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten - Uferrandgestaltung und Einrichtung von Flachwasserbereichen (Amphibienschutz) - Erhaltung naturnaher Abbaugewässer - Entfernen von Gehölzen im Uferbereich von Stillgewässern (NSG-ROW 33) - Entschlammern von Tümpeln (NSG ROW 34) 			
Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren

Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt	- Aufwertung der Habitate für Tiere (u.a. Wasser- und Watvögel, Amphibien, Libellen) - Verbesserung der Wuchsorte für Pflanzen der Stillgewässer und Verlandungszonen - Vergrößerung des Angebotes an Wasserflächen	+	
Boden	- Sicherung und Verbesserung der Bodenfunktionen im Uferbereich	+	Im Rahmen der Ausführungsplanung sind baubedingte erhebliche negative Beeinträchtigungen des Bodens durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden.
	- Beeinträchtigung des Bodens durch Bodenabtrag bei der Anlage von Stillgewässern	(○)	
Wasser	- Verbesserung des chemischen, biologischen und strukturellen Zustandes der Gewässer (Herstellung des guten Zustandes nach WRRL)	+	
Klima / Luft	- keine	○	
Landschaft	- Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt und Naturnähe	+	
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Aufwertung der gewässergeprägten Landschaftsräume und deren Eignung für die landschaftsgebundene Erholung	+	Berücksichtigung / Erhaltung der Zugänglichkeit in bedeutsamen Freiräumen (z.B. durch Holzstege, Beobachtungstürme); Mögliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung (wie (temporäre) Nutzungseinschränkungen, Besucherlenkung, Angelverbot) müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden. Sie werden als nicht erheblich eingestuft, da die Erholungsnutzung nicht vollständig und nur partiell beeinträchtigt wird.
	- Einschränkung der Freizeit- und Erholungsnutzung	○	
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	- i.d.R. keine	○	Frühzeitige Beteiligung der Denkmalbehörde bei Abgrabungen, um denkmalpflegerische Belange rechtzeitig berücksichtigen zu können und um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden
	- ggf. können bei der Anlage von Stillgewässern Bodendenkmale / archäologische Fundstellen betroffen sein	(--)	
Wechselwirkungen	- Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt haben i.d.R. auch positive Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter - wie Erhöhung der land-	+	

Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
	<p>schaftlichen Vielfalt und Naturnähe und der Erholungseignung (Schutzgut Landschaft und Menschen).</p> <p>- Die Sicherung / Verbesserung der Wasserqualität verbessert auch die Lebensraumqualitäten für Arten und Lebensgemeinschaften.</p>		

Tab. 5: Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen in Mooren

Biotopkomplex / Nutzungstyp: Moore			
Schutzabsicht:		Erhaltung und Regeneration von Mooren	
<p>berührte Gebiete: NSG: ROW 01, ROW 05, ROW 15, ROW 16, ROW 17, ROW 18, ROW 20, ROW 23, ROW 24, ROW 25, ROW 27, ROW 28, ROW 31, ROW 33 NSG-würdig: 06 Hölzer Bruch, 07 Engeoer Moor, 08 Spreckenser Moor, 12 Minstedter Moor, 16 Großes Moor, 18 Moorwald, 19 Im Moore, 20 Mühlenmoor, 27 Löhrmoor, 29 Stellingsmoor, 30 Hatzter und Sotheler Moor, 31 Sotheler Moor, 32 Im Moore, 34 Rieper Moor, 37 Nartumer Wiesen, 39 Hinterm Holze, 40 Borchelsmoor, 41 Kempmoor, 42 Bultmoor, 43 Hohes Moor bei westeresch, 44 Büschelsmoor, 46 Hammoor, 51 Stellmoor und Weichel, 52 Großes Lohmoor, 53 Postmoor, 54 Großes Feld, 55 Breitenfelderemoor und Wünschmoor, 57 Wierbracken, 59 Bornmoor, 60 Moor am Schweinekobenbach. LSG: ROW 3, ROW 127, ROW 129, ROW 130, LSG-würdig: 06 Oste-Schwinge-Kanal, 08 Hoher Oerel und Oerelerniederung, 11 Klenkendorfer Moor, 12 Speckelsmoor, 14 Selsinger Moor, 16 Dahldorfer Moor, 22 Hepstedter Weiden u. Tarmstedter Moor, 25 Bethen-Moor, 29 Hamersbruch, 40 Weidebachniederung, 42 Stellmoor, 45 Hohes moor bei Scheeßel, 48 Reithbachniederung, 64 Das große Moor u. Visselhöveder Moor.</p>			
<p>Erfordernisse und Maßnahmen gemäß LRP Landkreis Rotenburg (Wümme) Kap.5.1 u. 5.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung noch lebender Hochmoore mit ihrer intakten Hochmoorvegetation - Erhaltung und Entwicklung nährstoffarmer Hochmoorkomplexe mit Regenerations- und Degenerationsstadien als Lebensraum für an die extremen Bedingungen angepasste Tier- und Pflanzenwelt - Erhaltung und Entwicklung der Übergangsbereiche mit Schwinggrasen, Erica-Feuchtheiden, Grauweidengebüschen, Seggenriedern und naturnahen Moorwälder - Erhaltung von dystrophen Stillgewässern - Grundlegende Verbesserung des Wasserhaushaltes (Wiedervernässung von Nieder- und Hochmooren, Aufhebung der Vorflut im Moorrandbereich) - Erhaltung und Entwicklung noch regenerationsfähiger degradierter Ausprägungen der Hochmoore - Bildung von Pufferzonen zum Schutz vor Nährstoff- und Schadstoffeintrag - Renaturierung der noch im Abbau befindlichen Flächen - Offenhaltung (Entkusselung) der hochmoortypischen Lebensraumtypen - Erhaltung typischer Lebensräume heutiger Moorrandbereiche - Schutz vor negativen Einflüssen intensiver Naherholung oder Jagdnutzung (NSG ROW 24 Tister Bauernmoor) 			
Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Erhöhung der biologischen Vielfalt - Erhöhung der Bedeutung als Lebensraum für Arten der Moore 	+	Mögliche naturschutzfachliche Zielkonflikte zwischen Wiedervernässung und Erhalt / Ent-

Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
	- Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen und -arten - Mögliche Beeinträchtigung / Zerstörung von Lebensräumen der Kreuzotter durch Wiedervernässung	(--)	wicklung von Lebensräumen der Kreuzotter sind im Rahmen von P+E Plänen zu lösen, so dass erhebliche negative Auswirkungen auf Kreuzotterpopulationen vermieden werden.
Boden	- Erhaltung von Böden mit hohem Natürlichkeitsgrad	+	
Wasser	- Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushaltes	+	
Klima / Luft	- Erhaltung / Wiederherstellung der Klimaschutzfunktion von Moorböden (CO ₂ -Senke) - Erhaltung / Verbesserung der klimatischen Ausgleichsfunktion	+	
Landschaft	- Erhaltung / Wiederherstellung der landschaftlichen Eigenart (Moorlandschaft)	+	
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Erhöhung der landschaftsbezogenen Erholungseignung	+	Ggf. negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung durch Wiedervernässung, Sperrung von Wegen etc. müssen auf nachgeordneten Planungsebenen (Maßnahmenplanung) detailliert betrachtet werden. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Erholungsfunktion nur punktuell beeinträchtigt wird (keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit)
	- Ggf. Einschränkung der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung	(O)	
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	- Erhaltung und Entwicklung historischer Kulturlandschaften.	+	Ggf. negative Auswirkungen auf dieses Schutzgut müssen auf nachgeordneten Planungsebenen (P+E-Plan- und Maßnahmenplanung) detailliert betrachtet werden. Durch frühzeitige Beteiligung der Denkmalbehörde können erhebliche negative Auswirkungen vermieden werden.
	- Ggf. Beeinträchtigung von Boden- oder Baudenkmälern durch Vernässung und/oder Bodenbewegungen	(O)	
Wechselwirkungen	- Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt haben i.d.R. auch positive Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter - wie Erhöhung der landschaft-	+	

Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
	<p>lichen Vielfalt und Naturnähe und der Erholungseignung sowie der CO₂-Senkenfunktion der Moorböden (Schutzgüter Landschaft, Klima und Menschen).</p> <p>- Die Erhaltung / Wiederherstellung von Mooren dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter).</p>		

Tab. 6: Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen für Heiden / Magerrasen

Biotoptyp / Nutzungstyp: Heiden und Magerrasen			
Schutzabsicht:		Erhalt, Sicherung und Entwicklung von Heide- und Magerrasenflächen	
berührte Gebiete: NSG: ROW 02, ROW 07, ROW 13, ROW 15, ROW 17, ROW 20, ROW 34 NSG-würdig: 08 Spreckenser Moor, 53 Postmoor, 55 Breitenfelder Moor und Wünschmoor, 60 Moor am Schweinekobenbach LSG: ROW 6, ROW 16, ROW 17, ROW 18, ROW 77, ROW 102, ROW 129, ROW 130 LSG-würdig: 22 Hepstedter Weiden und Tarmstedter Moor, 26 Lehmborg, 48 Reithbachniederung, 58 Feldflur bei Eversen, 126-E a-c Obere Wörpe.			
Erfordernisse und Maßnahmen gemäß LRP Landkreis Rotenburg (Wümme) Kap.5.1 u. 5.2:			
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung weitgehend baumfreier Sandheiden, Magerrasen und offener Sandflächen und ihrer floristischen und faunistischen Bedeutung - Erhalt und Entwicklung von Feuchtheiden - Erhalt der Lebensräume von Arten trockenwarmer, magerer Sandstandorte - Magerrasen- und Heidepflege durch Schafbeweidung, partielles Abplaggen, Mahd oder Entkusselung - Erhalt / Schaffung offener Sandbereiche - Entwicklung von Sandmagerrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden - Vermeidung der Eutrophierung der nährstoffarmen Standorte / Schaffung von Pufferzonen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen 			
Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Lebensraumeignung / Habitatstrukturen für typische Arten der Magerrasen u. Heiden - Sicherung der biologischen Vielfalt 	+	
Boden	- Erhalt / Verbesserung der Bodenfunktionen nährstoffarmer Standorte	+	
	- Verlust eines Teils des Oberbodens durch Abtrag	○	
Wasser	- Verbesserung der Qualität des Grundwassers durch extensive Nutzung, Vermeidung des Eintrags von Nährstoffen	+	

Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Klima / Luft	- Keine Wirkung	○	
Landschaft	- Sicherung naturnaher Landschaftselemente und damit Erhalt der Naturnähe und landschaftlichen Vielfalt sowie der historischen Kontinuität	+	
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Erhöhung der Erlebniswirksamkeit / Erholungseignung durch Sicherung und Erhöhung der Landschaftsbildqualität	+	
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	- Erhalt und Sicherung historisch gewachsener Kulturlandschaftselemente, - Erhalt historischer Bewirtschaftungsformen	+	
Wechselwirkungen	- Die Sicherung der Lebensräume Magerrasen, Sand- und Feuchtheiden (Schutzgut biologische Vielfalt) hat positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild und führt zum Erhalt historischer Kulturlandschaften und nährstoffarmer Standorte (Schutzgüter Boden und Kulturgüter) und der Sicherung der Erholungseignung der Landschaft (Schutzgut Menschen)	+	

Tab. 7: Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen für Grünland

Biotopkomplex / Nutzungstyp:	Grünland
Schutzabsicht:	<p>Erhalt und Entwicklung artenreicher Feucht- und Nassgrünlandbereiche mit ihrer hohen floristischen und faunistischen Bedeutung</p> <p>Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Wiesenvögel (u.a. Kiebitz)</p> <p>Erhalt und Entwicklung von artenreichem Grünland</p> <p>Erhöhung des Grünlandanteils</p>
berührte Gebiete:	<p>NSG: ROW 01, ROW 05, ROW 08, ROW 10, ROW 15, ROW 16, ROW 17, ROW 18, ROW 21, ROW 22, ROW 24, ROW 27, ROW 28, ROW 29, ROW 30, ROW 32</p> <p>NSG-würdig: 01 Geesteniederung, 03 Untere Untere Osteniederung, 04 Schierel, 06 Hölzer Bruch, 07 Engeer Moor, 08 Spreckenser Moor, 16 Großes Moor, 18 Moorwald, 28 Hagenbruchs Wiesen, 28 Hagenbruchswiesen südlich Westertimke, 29 Stellingsmoor, 30 Hatzter und Sotheler Moor, 31 Sotheler Moor, 32 Im Moor, 33 Wümmeniederung, 36 Benkeler Moor, 37 Nartumer Wiesen, 39 Hinterm Holze, 40 Borchelsmoor, 41 Kempmoor, 42 Bultmoor, 43 Hohes Moor bei Westeresch, 44 Büschelsmoor, 45 Fintauniederung, 46 Hammoor, 47 Ventreloher Bruch, 48 Lechhornsmoor, 49 Im Hollen, 50 Schlippenmoor, 52 Großes Lohmoor, 54 Großes Feld, 59 Bornmoor, 62 Sannenreithsmoor, 07-E Swatte Flag, 21-E Hinter dem Wieh Brock, 26-E Beverner Wald, 27-E Großes und Weißes Moor, 30-E Wiestetal.</p> <p>LSG: ROW 1, ROW 5, ROW 6, ROW 7, ROW 10, ROW 12, ROW 13, ROW 14, ROW 15, ROW 17, ROW 18, ROW 20, ROW 24, ROW 26, ROW 32, ROW 96, ROW 114, ROW 115, ROW 121, ROW 122, ROW 123, ROW 124, ROW 125, ROW 126, ROW 127, ROW 128, ROW 129, ROW</p>

Biotopkomplex / Nutzungstyp: Grünland
130, ROW 131, ROW 132, ROW 133, VER 055

Biotopkomplex / Nutzungstyp: Grünland			
<p>LSG-würdig: 02 Wallbeck Kornbeck, 03 Untere Oste, 04 Ohe, 06 Oste-Schwinge-Kanal, 07 Horner Moor, 08 Hoher Oerel und Oerelniederung, 10 Basdahler Holz, 11 Klenkendorfer Moor, 12 Speckelsmoor, 13 Großes Feld u. Bullenholzer Feld, 14 Selsinger Moor, 15 Winderhusen, 16 Dahldorfer Moor , Bruchwiesen, 17 Niederung von Twiste, Fallohbach und Fehrenbrucher Bach, 18 Bruchwiesen, 19 Bohnster Hof, 20 Sorenwiesen, 22 Hepstedter Weiden und Tarmstedter Moor, 23 Grünland zu Fuße des Brommelbergs, 24 Rummeldeisbeek, 25 Bethenmoor, 26 Lehmborg, 27 Obeckniederung, 28 Alpershausener Mühlenbach, 29 Hamersbruch, 30 Aueniederung, 31 Allerhorst, 32 Wilstedter Holz, 33 Walle und Hollinghausener Weide, 35 Clünderbeek, 36 Düpwiesen, 37 Ruschwedetal und Osterheide, 38 a-e Wümmeniederung, 39 In der Weizenwörth, 41 Lühner Holz und Eichhoop, 42 Stellmoor, 44 Heinbruch, 45 Hohes Moor bei Schleeßel, 46 Jeermoor, 47 Hassendorfer Weiden, 48 Reithbachniederung, 49 Ahe, 50 Ahlersbeek-Niederung mit Stüh, 51 Brockeier Feld, 52 Großer Loh, 53 Trochel, 54 Bruchwiesen- und Wiedauniederung, 55 Bockshorst, 56 Föhren- und Wacholdergebiet bei Ahauser Mühle, 57 Niederung des Ahauser und Everser Baches, 58 Feldflur bei Eversen, 59 Im Knick, 60 Fehringniederung, 61 Niederungsgebiete von Federlohmühlenbach, Hasselbach und Rodau, 62 Hainhorst, 63 Rosebruch, 64 Das große Moor u. Visselhöveder Moor, 121-E a,b Vörder See (östl. Teil) und Oste, 126-E a-c Obere Wörpe, 14-E Wümmeniederung.</p>			
<p>Erfordernisse und Maßnahmen gemäß LRP Landkreis Rotenburg (Wümme) Kap.5.1 u. 5.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Verbesserung des Wasserhaushalts (Wiedervernässung der Niedermoor-Standorte) - Extensive Nutzung oder Pflege des Feucht- und Nassgrünlands - insbesondere auf Niedermoor - Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland verschiedener Feuchtgrade in den Randbereichen von Hochmooren - Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6510 Magerer Flachland-Mähwiesen – insbesondere in FFH-Gebieten (z.B. NSG-ROW 28, NSG-ROW 29, NSG-ROW 30) - Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland - Beweidung der mageren Flachland-Mähwiesen und mageren Nassweiden - Extensivierung der Grünlandnutzung - Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände v.a. auf vorwiegend feuchten Standorten - Anlage von Wiesenblänken - Umwandlung von Acker in Grünland 			
Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Lebensraumeignung / Habitatstrukturen für Arten des Grünlands - Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Wiesenvögel - Sicherung der biologischen Vielfalt 	+	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Bodenfunktionen in solchen Bereichen, in denen Grünland neu angelegt wird oder die Nutzungsintensität reduziert wird. 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Qualität des Grundwassers durch extensive Nutzung 	+	
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> - keine 	○	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Naturnähe und landschaftlichen Vielfalt 	+	

Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Erhöhung der Landschaftsbildqualität und somit der Erlebniswirksamkeit / Erholungseignung	+	
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	- Überwiegend keine	0	
Wechselwirkungen	- Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt haben i.d.R. auch positive Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter – wie Erhalt der landschaftlichen Eigenart, Erhöhung der Naturnähe und landschaftlichen Vielfalt sowie der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft und Menschen), - Die Verbesserung der Bodenfunktionen (Schutzgut Boden) führt zu einer Verbesserung des Zustandes des Grundwassers (Schutzgut Wasser)	+	

Tab. 8: Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen für Acker

Biotopkomplex / Nutzungstyp: Acker			
Schutzabsicht:		Erhöhung der Landschaftsbildqualität Erhöhung der Habitateignung für Pflanzen und Tiere	
berührte Gebiete: LSG- würdig: 04 Ohe, 06 Oste-Schwinge-Kanal, 20 Sorenwiesen, 21 Rammeniederung, 22 Hepstedter Weiden und Tarmstedter Moor, 24 Rummeldeisbeek, 26 Lehmborg, 31 Allerhorst, 43 Bullerberg, 46 Jeermoor			
Erfordernisse und Maßnahmen gemäß LRP Landkreis Rotenburg (Wümme) Kap. 5.1			
<ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung der Ackernutzung (u.a. Reduzierung des Düngemittel- und Pestizideinsatzes) - Entwicklung blütenreicher Ackerrandstreifen - Reduzierung / Begrenzung des Maisanbaus 			
Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt	- Erhöhung der Lebensraumeignung / Habitatstrukturen für Tierarten der Feldflur - Förderung gefährdeter Pflanzenarten, - Erhöhung der biologischen Vielfalt	+	
Boden	- Verbesserung der Bodenfunktionen - Minimierung von Stoffeinträgen (Nährstoffe, Pflanzenbehandlungsmittel), - Minimierung der Bodenerosion	+	

Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Wasser	- Reduzierung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen in Fließgewässer und das Grundwasser und damit Verbesserung der Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässer	+	
Klima / Luft	- keine erheblichen Auswirkungen	○	
Landschaft	- Anreicherung der Landschaften mit Elementen der Feldfluren - Erhöhung der Naturnähe und landschaftlichen Vielfalt	+	
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Erhöhung der Landschaftsbildqualität und somit der Erlebniswirksamkeit / Erholungseignung	+	
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	- keine	○	
Wechselwirkungen	- Maßnahmen zur Verbesserung der Biologischen Vielfalt haben i.d.R. auch positive Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter – wie Erhalt der landschaftlichen Eigenart, Erhöhung der Naturnähe und landschaftlichen Vielfalt sowie der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft und Menschen) - Die Verminderung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen in den Boden führt zu einer Verbesserung der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers	+	

Tab. 9: Prognose der Umweltauswirkungen von Artenhilfsmaßnahmen für den Kriechenden Sellerie

Biotopkomplex / Nutzungstyp: Fischteichanlage	
Schutzabsicht:	Erhalt des Wuchsortes der vom Aussterben bedrohten Pflanzenart Kriechender Sellerie
berührte Gebiete:	ein Wuchsort im NSG-ROW 29 bzw. FFH-Gebiet 039
Erfordernisse und Maßnahmen gemäß LRP Landkreis Rotenburg (Wümme) Kap. 5.2:	
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Bestandes / der Wuchsorte - Regelmäßige Entfernung von Ufergehölzen am Stillgewässer - Ständige extensive Beweidung des Grünlandes sowie Nutzung des Stillgewässers als Tränke - Sicherung des ausreichenden und regulierbaren Wasserzuflusses zum Gewässer 	

Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt	- Erhaltung / Förderung des Vorkommens gefährdeter Pflanzenarten und der biologischen Vielfalt	+	
Boden	- keine	○	
Wasser	- keine	○	
Klima / Luft	- keine	○	
Landschaft	- keine	○	
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- keine	○	
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	- keine	○	
Wechselwirkungen	- keine	○	

Tab. 10: Prognose der Umweltauswirkungen von Artenhilfsmaßnahmen für weitere, gefährdete Pflanzenarten

Biotoptyp / Nutzungstyp:	Verschiedene Biotoptypen
Schutzabsicht:	Erhalt und Förderung aktuell vom Aussterben bedrohter oder stark gefährdeter Pflanzenarten
berührte Gebiete:	
Erfordernisse und Maßnahmen gemäß LRP Landkreis Rotenburg (Wümme) Kap. 5.2	
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Bestandes / der Wuchsorte - Durchführung gezielter Artenhilfsmaßnahmen (siehe Tab. 46) - Erhaltung, Pflege und Optimierung des jeweiligen Biotoptyps / Wuchsortes 	

Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt	- Erhaltung / Förderung des Vorkommens gefährdeter Pflanzenarten und der Arten- bzw. biologischen Vielfalt	+	
Boden	- keine	○	
Wasser	- keine	○	
Klima / Luft	- keine	○	
Landschaft	- keine	○	
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- überwiegend keine - bei größeren Vorkommen (z.B. in öffentlichen Freiräumen und zugänglichen Landschaftsteilräumen) potenzielle Erhöhung der Naturnähe	○ (+)	

Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	- keine	○	
Wechselwirkungen	- keine	○	

Tab. 11: Prognose der Umweltauswirkungen von Artenhilfsmaßnahmen für Bodenbrüter

Biotopkomplex / Nutzungstyp: Offene Landschaft / Ackerflächen			
Schutzabsicht:		Sicherung der Populationen von Großem Brachvogel und Wiesenweihe	
berührte Gebiete:			
Erfordernisse und Maßnahmen gemäß LRP Landkreis Rotenburg (Wümme) Kap. 5.2			
<ul style="list-style-type: none"> - Gelegeschutz - Errichtung von Schutzstreifen und Brachflächen (Großer Brachvogel) - Erhalt und Wiederherstellung großflächig offener, gehölzarter Grünlandkomplexe in den Kerngebieten (Großer Brachvogel) - Erhalt und Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen (Großer Brachvogel) - Erhalt und Wiederherstellung von großflächig offenen, gehölzarmen Ackerkomplexen (Wiesenweihe) - Förderung von landwirtschaftlichen Nutzungsformen, die den Ansprüchen der Wiesenweihe entsprechen (wie Förderung von brachen, Randstreifen, Anbau von Sommergetreide) - Erhalt und Entwicklung von großräumigen und offenen Schilf- und Röhrichtbereichen (Wiesenweihe) 			
Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Gelegeschutz: Erhöhung und Sicherung der Lebensraumeignung für die Bodenbrüter Großer Brachvogel und Wiesenweihe - Erhöhung der Lebensraumeignung / Habitatstrukturen für Tierarten des Offenlandes durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung 	+	
Boden	- Bei Schutzmaßnahme: keine	○	
	- Verbesserung der Bodenfunktionen durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung	+	
Wasser	- Bei Schutzmaßnahmen: keine	○	
	- Reduzierung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen in Fließgewässer und das Grundwasser und damit Verbesserung der Qualität des Wassers	+	
Klima / Luft	- keine	○	

Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Landschaft	- bei Schutzmaßnahmen: keine	○	
	- Erhöhung der Landschaftsbildqualität durch Extensivierung der Nutzung	+	
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- bei Schutzmaßnahmen: keine	○	
	- Förderung des Naturerlebens in der Landschaft durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung	+	
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	- keine	○	
Wechselwirkungen	- von der Entwicklung der Lebensraumeignung der landwirtschaftlichen Nutzflächen für Brachvogel und Wiesenweihe profitieren auch andere Tierarten (Schutzgut Tiere / Pflanzen/ Biologische Vielfalt), die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser. Das Naturerleben in der Landschaft wird gefördert (Schutzgut Mensch)	+	

Tab. 12: Prognose der Umweltauswirkungen von Artenhilfsmaßnahmen für den Fischotter

Biotoptyp / Nutzungstyp: Fließgewässerauen			
Schutzabsicht:		Entwicklung / Verbesserung der Wanderrouten	
berührte Gebiete FFH: Nr. 030, 038, 033 NSG: ROW 30, ROW 31, ROW 33 NSG-würdig: einstweilig sichergestelltes Gebiet: „Untere Beverniederung“ LSG: ROW 121			
Erfordernisse und Maßnahmen gemäß LRP Landkreis Rotenburg (Wümme) Kap. 5.2			
<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit an Brückenbauwerken von Straßen für die Gewässer Geeste, Oste und Wümme - Anlage von strukturreichen Gewässerrandstreifen - Schaffung und Erhaltung von deckungsreichen und störungsarmen Flächen an den Gewässern sowie naturnaher Gewässermorphologie mit limnischen Biozönosen unter Zulassung der natürlichen Fließgewässerdynamik - Angepasste Gewässerunterhaltung 			
Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt	- Verbesserung der Austauschbeziehungen von Fischotterpopulationen und Förderung der biologischen Vielfalt	+	
Boden	- Verbesserung der Bodenfunktionen durch Extensivierung der Nutzung in der Aue / Niederung	+	

Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Wasser	- Reduzierung des Feinsediment- und Schadstoffeintrags in die Fließgewässer	+	
Klima / Luft	- keine	○	
Landschaft	- Erhöhung der Naturnähe und landschaftlichen Vielfalt	+	
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Erhöhung der Landschaftsbildqualität und somit der Erlebniswirksamkeit / Erholungseignung	+	
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	- Punktuell können Kulturgüter (z.B. alte Brücken / Baudenkmale oder Bodendenkmale) durch Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit betroffen sein	○ (--)	Frühzeitige Beteiligung der Denkmalbehörde bei Abgrabungen oder dem Rückbau / Umbau historischer Baudenkmale, um denkmalpflegerische Belange rechtzeitig berücksichtigen zu können und um umwelterhebliche Auswirkungen zu vermeiden
Wechselwirkungen	- Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt haben i.d.R. auch positive Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter - wie Erhöhung der landschaftlichen Eigenart und der Erholungseignung (Schutzgut Landschaft und Menschen), Reduzierung des Schadstoffeintrags in Fließgewässer. - Die Sicherung / Verbesserung der Wasserqualität verbessert auch die Lebensraumqualitäten für aquatische Arten und Lebensgemeinschaften	+	

Tab. 13: Prognose der Umweltauswirkungen von Biotopverbundmaßnahmen für Tiere

Biotopkomplex / Nutzungstyp: Offene Landschaft / Fließgewässer / Verkehrsstrassen			
Schutzabsicht:	Verbesserung der Austauschbeziehungen von Wildtierpopulationen		
berührte Gebiete:			
Erfordernisse und Maßnahmen gemäß LRP Landkreis Rotenburg (Wümme) Kap. 4.4 u. 5.2 <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung von linearen Gehölzstrukturen als Flugrouten für Fledermäuse - Minimierung der Barrierewirkung von Straßen (u.a. Anlage von Amphibiendurchlässen) - Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern (Umbau von Stauanlagen, Wehren z.B. durch Einbau von Fischpassagen, Umbau von Sohlabstürzen zu Sohlgleiten, Einbau von Bermen an Durchlassbauwerken) - Förderung von Wander- und Zugwegen (z.B. Entwicklung strukturell geeigneter Flugrouten entlang von Oste und Wümme für die Rauhautfledermaus) - Anlage bzw. Vernetzung von Kleingewässern und Landlebensräumen für Amphibien (u.a. Laubfrosch) - Vernetzung aktueller Knoblauchkröten-Vorkommen durch Schaffung von vegetationslosen Ödlandflächen und Ackerbrachen mit sandigem, grabbarem Boden - Schaffung eines Biotopverbundsystems Fließgewässer (u.a. Sicherung und Wiederherstellung von Wanderkorridoren und Laicharealen für Fische und Rundmäuler (insbesondere Meer- und Flussneunauge, Lachs) und Schaffung von Ansitzwarten und Nisthilfen an begradigten Fließgewässern für den Eisvogel) - Erhalt und Entwicklung von Vernetzungselementen für Reptilien wie stillgelegte Bahntrassen, gering bewachsene Böschungen entlang von Verkehrswegen sowie gering bewachsene Waldschneisen) 			
Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt	- Verbesserung der Austauschbeziehungen von Wildtierpopulationen und Förderung der biologischen Vielfalt	+	Mögliche naturschutzfachliche Zielkonflikte zwischen Erhaltung von wertvollen Biototypen / Lebensraumtypen der FFH-RL und der Minimierung von Barrierewirkungen von Straßen sind im Rahmen der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen und zu lösen, um erhebliche negative Auswirkungen auf Biototypen / Lebensraumtypen zu vermeiden, zu minimieren bzw. zu kompensieren.
	- Verlust / Beeinträchtigung wertvoller Biototypen durch Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit	(--)	
Boden	- vorwiegend keine - ggf. Beeinträchtigung von Böden während der Bautätigkeiten sowie durch Versiegelung und Bodenauftrag /-abtrag im Bereich von Bauwerken	O/(--)	Mögliche erhebliche negative Umweltauswirkungen sind durch die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenplanung zu reduzieren bzw. durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren.

Schutzgut gem. UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter	Hinweis zur Umsetzung bzw. zu nachgeordneten Verfahren
Wasser	- überwiegend keine	○	Mögliche erhebliche negative Auswirkungen sind durch Schutzmaßnahmen während der Bauphase vermeidbar.
	- Verbesserung des ökologischen Zustands von Fließgewässern durch Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit - ggf. temporäre Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen an Fließgewässern (wie Feinsedimenteintrag)	(+)/(--)	
Klima / Luft	- keine	○	
Landschaft	- Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt und Naturnähe durch die Anlage von Gehölzstrukturen und Kleingewässern	+	
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Aufwertung des Landschaftsbildes durch die Anlage von Gehölzstrukturen in Offenlandbereichen (positive Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholungsnutzung)	+	
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	- Punktuell können Kulturgüter (z.B. alte Wehre, Brücken, Wassermühlen, archäologische Fundstellen / Bodendenkmale) durch Maßnahmen betroffen sein	○ (--)	Frühzeitige Beteiligung der Denkmalbehörde bei Abgrabungen oder dem Rückbau / Umbau historischer Baudenkmale, um denkmalpflegerische Belange rechtzeitig berücksichtigen zu können und um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden
Wechselwirkungen	- Die Entwicklung von Gehölzstrukturen zur Biotopvernetzung führt gleichzeitig zu einer Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt und Naturnähe und der Erholungseignung (Schutzgut Landschaft und Menschen).	+	
	- Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern kann punktuell zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Kulturgüter führen.	(--)	

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Nach **§ 14g Abs.2 Nr.6 UVPG** sind Maßnahmen darzustellen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Anforderungen im Hinblick auf Vermeidung und Verminderung sind vor allem im Zusammenhang mit möglichen negativen Folgen der im Rahmen des LRP konzipierten Maßnahmen relevant. Die allermeisten Maßnahmen haben jedoch positive oder neutrale Umweltwirkungen zur Folge. Negative Auswirkungen sind möglich durch

- Verlust bzw. Beeinträchtigung wertvoller Biotope durch die Errichtung / Verbreiterung von Durchlassbauwerken
- Anlagebedingte Versiegelung des Bodens durch die Errichtung / Verbreiterung von Durchlassbauwerken, Fischtreppe n o.ä.
- Beeinträchtigung des Bodens durch Bodenabtrag im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern oder der Anlage von Stillgewässern
- Beeinträchtigung von Bodendenkmalen durch Bodenabtrag
- Beeinträchtigung von Baudenkmalen (Brücken, Wehre) im Rahmen von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern
- Naturschutzfachlich gewollte Maßnahmen, die einen Zielkonflikt beinhalten (z.B. Wiedervernässung von Mooren - Schutz der Kreuzotterpopulationen)

Im Rahmen der Auswirkungsanalyse (s. Kap. 6) werden jeweils Hinweise gegeben, wie mögliche negative Folgen zu vermeiden oder vermindern sind. Entsprechende Maßnahmen werden im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen konzipiert. In diesem Zusammenhang werden auch mögliche naturschutzfachliche Zielkonflikte gelöst.

Des Weiteren können die in Kap. 5.3 des LRP formulierten Anforderungen an verschiedene Nutzergruppen als Maßnahmen zur Vermeidung von erheblich negativen Folgen der entsprechenden Nutzung aufgefasst werden.

8 Schwierigkeit bei der Zusammenstellung der Angaben

Gravierende Kenntnislücken im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG liegen nicht vor (**§ 14g Abs.2 Nr.7 UVPG**). Diese Aussage erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Maßstabsebene der strategischen Umweltprüfung die Auswirkungsanalyse weniger detailgenau als bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Einzelvorhaben erfolgt. Im Übrigen sind im Zuge der Auswirkungsanalyse Hinweise für nachfolgende Verfahren zum Umgang mit möglichen Konflikten gegeben, sofern mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Kenntnislücken für eine Detailprüfung können im Zuge der nachfolgenden Verfahren behoben werden.

9 Überwachungsmaßnahmen

Nach § 14m UVPG (§ 14g Abs.2 Nr.9 UVPG) sind die erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans ergeben, zu überwachen. Zweck der Überwachung ist es, frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu erkennen, um geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit Annahme des Landschaftsrahmenplanes auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen.

Die Überwachung obliegt der für die SUP zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Da sich die Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans zum großen Teil über die Integration in andere Planungen ergibt (insbesondere über die Umsetzung in das Regionale Raumordnungsprogramm Landkreis Rotenburg (Wümme) aber auch über die Bauleitplanung sowie die Ausweisung von Schutzgebieten) wird eine Überwachung der Umweltfolgen im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen stattfinden. Es sind daher keine speziellen Überwachungsmaßnahmen für den Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgesehen.

Nach § 9 Abs. 4 BNatSchG ist festgesetzt, dass der Landschaftsrahmenplan fortzuschreiben ist, soweit wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten oder zu erwarten sind. Der Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme) soll kontinuierlich fortgeschrieben werden. Um dies zu gewährleisten, ist eine Aktualisierung der Bestandsdaten in digitaler Form im GIS vorgesehen. Insofern steht ein Instrument zur Verfügung, dass Veränderungen von Natur und Landschaft unmittelbar erkennen lässt. Darüber hinaus ist es vorgesehen zu überprüfen, ob die Maßnahmen zu positiven Veränderungen führen, insbesondere im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange (s. Kap. 5.2). Wesentliche Veränderungen von Natur und Umwelt werden zudem über die kontinuierliche Überwachung des Umweltzustandes mittels der bestehenden Überwachungssysteme und Überwachungsprogramme im Landkreis Rotenburg (Wümme) erfasst. Dies sind im Wesentlichen:

- Überwachung des Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers gemäß Wasserrahmenrichtlinie
- Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten in FFH-Gebieten

10 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Gemäß § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 des entsprechenden niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist für die Aufstellung eines Landschaftsrahmenplanes eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Die SUP soll dazu dienen, möglichst frühzeitig absehbare negative Folgen der Planung für Natur und Um-

welt zu erkennen und rechtzeitig Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Das Ergebnis der SUP wird in einem Umweltbericht dargelegt.

Die strategische Umweltprüfung ist an festgelegte Verfahrensschritte gebunden. In Niedersachsen gelten die SUP-Verfahrensschritte der §§ 14 f – 14 n UVPG.

- § 14f, Festlegung des Untersuchungsrahmens
Der Untersuchungsrahmen für die Fortschreibung des LRP wurde mit dem Umweltausschuss abgestimmt (Beschluss-Vorlage vom 25.07.2012).
- § 14g, Umweltbericht
Die wesentlichen Ergebnisse werden nachfolgend zusammen gefasst.
- § 14h und § 14i, Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit
§ 14j, grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
Nicht relevant.
- § 14k, Abschließende Bewertung und Berücksichtigung
Erfolgt durch die zuständige Behörde des Landkreises Rotenburg (Wümme).
- § 14l, Bekanntmachung der Entscheidung über die Annahme des Plans
Wird noch erfolgen.
- §14m, Überwachung
Neben der Fortschreibung des LRP können bestehende Monitoringpflichten (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie) und laufende Programme als Überwachungsinstrumente genutzt werden.
- § 14n, Gemeinsame Verfahren
Nicht relevant.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts

Die Bestandsaufnahme für die meisten der Schutzgüter nach UVPG (Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft) wurde im Zuge der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes durchgeführt. Im Umweltbericht wird die Bestandsaufnahme ergänzt um die noch fehlenden Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Kernstück des Umweltberichts stellt die Auswirkungsanalyse der geplanten Maßnahmen und Schutzabsichten des LRP Landkreis Rotenburg (Wümme) dar. Die Prognose der Umweltfolgen auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG umfasst sowohl positive als auch negative Auswirkungen. Die Einzelmaßnahmen und Schutzabsichten werden für die Analyse zu Maßnahmenkomplexen zusammengefasst und anhand von Biotopkomplexen und Nutzungstypen strukturiert.

Die Auswirkungsanalyse hat ergeben, dass die Umsetzung des Zielkonzeptes (Kap. 4) und der Maßnahmen (Kap. 5) des Landschaftsrahmenplanes ganz überwiegend die erwarteten positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG hat, denn die oberste Zielsetzung des LRP Landkreis Rotenburg (Wümme) beinhaltet die Sicherung / Verbesserung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Untergliedert nach den einzelnen Schutzgütern stellt sich das Ergebnis folgendermaßen dar:

- **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**
Die Auswirkungen der Maßnahmen und Schutzabsichten sind ausschließlich

positiv. Mögliche naturschutzfachliche Zielkonflikte werden bei der Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen gelöst.

- **Boden**
Die Auswirkungen sind überwiegend positiv oder unerheblich. Lediglich bei der Errichtung / Verbreiterung von Brücken oder Fischtreppen oder bei der Anlage von Stillgewässern oder bei Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern sind negative Auswirkungen auf den Boden durch Bodenabtrag oder Verdichtung möglich. Negative Folgen lassen sich durch entsprechende Maßnahmen minimieren.
- **Wasser**
Bei Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern können Beeinträchtigungen der Wasserqualität infolge von Feinsedimenteintrag auftreten, die aber nur temporär sind.
- **Klima/Luft**
Die Auswirkungen der Maßnahmen und Schutzabsichten sind ausschließlich positiv oder unerheblich.
- **Landschaft**
Die Auswirkungen der Maßnahmen und Schutzabsichten sind ausschließlich positiv oder unerheblich.
- **Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**
Viele der Maßnahmen bewirken eine positive Veränderung des Landschaftsbildes und haben damit auch positive Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft. Lediglich die Ausweisung von Naturschutzgebieten oder Naturwaldparzellen sowie die Wiedervernässung von Mooren kann zu einer lokalen Einschränkung der Erholungsnutzung (wie z.B. ausschließliche Betretung von Gebieten auf den ausgewiesenen Wegen) führen.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter**
Bei Erdarbeiten, z.B. im Zuge der Gewässerrenaturierung, kann es zu negativen Auswirkungen auf Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen kommen. Bei der Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern können Baudenkmale betroffen sein - wie alte Wehre und Brücken. Im nachgeordneten Planverfahren ist dieser Aspekt detailliert zu untersuchen. Durch frühzeitige Beteiligung der Denkmalbehörde können erhebliche negative Auswirkungen vermieden werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Maßnahmen und Schutzabsichten des Landschaftsrahmenplans Landkreis Rotenburg (Wümme) keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG hervorgerufen werden.

11 Literatur

- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2003): Umsetzung Richtlinie 2001 / 42 / EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltplanung. 5. Auflage 2010, Heidelberg.
- HAAREN VON C., SCHOLLES F., OTT S., MYRZIK A. & K. WULFERT (2004): Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung. Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben 802 82 130 des Bundesamtes für Naturschutz, Universität Hannover.
- PETERS, H.-J. & S. BALLA (2006): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UV PG. Handkommentar. 3. Auflage, Baden-Baden.
- SANGENSTEDT, CH. (2005): Die SUP-Richtlinie: Stand der Umsetzung in Deutschland. – UVP-report 19 (1): 12-19.
- TRAUTNER, J. (2003): Biodiversitätsaspekte in der UVP mit Schwerpunkt auf der Komponente „Artenvielfalt“. In: UVP-report 17, (3+4).
- UBA – UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Forschungsbericht 206 13 100, UBA-FB 001246. Online verfügbar: <http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3746.pdf> (Aufgerufen 05.10.2015).
- UBA – UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Forschungsvorhaben. FKZ 206 13 100 i.A. des UBA März 2010. Bearbeitung: Bosch & Partner GmbH Herne & Prof. Dr. H.-J. Peters, Freiburg.
- UBA – UMWELTBUNDESAMT TU BERLIN (2003): Nationaler Expertenworkshop „Umsetzbarkeit der Leitlinien zur Berücksichtigung von Biodiversitätsaspekten im UVP- und SUP-Regelungen“ 31.03. bis 01.04.2003, Berlin.

Gesetze und Richtlinien

- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S2542), in Kraft getreten am 01.03 2010.
- NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.
- NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)
- NUVPG - Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 13/2007 S. 179) geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 24.9.2009 (Nds.GVBl. Nr.21/2009 S.361) und Gesetz v. 19.2.2010 (Nds.GVBl. Nr.6/2010 S.122) - VO-RIS 28000.
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.